



10. November 2009

Gemeinderat Gams
Postfach 56
9473 Gams

029 / **Gemeinde Gams: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Zweier II**

Das Schulhaus Zweier, oberhalb der Kirche wurde durch einen Brand zerstört. Im Jahr 2007 wurden die Überreste abgebrochen. Das ebene, rund 1080 m² grosse und erschlossene Grundstück (Parzelle Nr. 5) ist seither ungenutzt. Die damaligen Kindergarten-Klassen sind heute anderweitig untergebracht. Für die Schulgemeinde steht es ausser Diskussion, an diesem Standort nochmals Schul- oder Kindergartenraum zu schaffen. Das Grundstück steht deshalb zur Disposition.

Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Gams liegt die ehemalige Schulhausparzelle Nr. 5 (inkl. Erschliessungsstrasse) in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Ebenfalls in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegen die Parzellen östlich der Parzelle Nr. 5. Die Parzellen im Westen der Parzelle Nr. 5 liegen hingegen in der zweigeschossigen Wohnzone W2 und in der dreigeschossigen Wohn-Gewerbe-Zone WG3.

Durch den vorliegenden Teilzonenplan Zweier II soll nun die Parzelle Nr. 5 grossmehrheitlich in die zweigeschossige Wohnzone W2 umgezont werden. Die Erschliessungsstrasse, welche ebenfalls Bestandteil der Parzelle Nr. 5 ist, soll in der Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen bleiben. Mit Schreiben vom 13. Mai 2009 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
-

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst